

Satzung der Spielvereinigung Stegaurach 1945 e. V.

Erstellt am 25. Februar 2000

**Geändert am 23. September 2002 (§ 5),
am 30. Januar 2004 (§ 3.8),
am 23. Januar 2009 (Aufnahme Punkt 2.4.1 - 2.4.9),
am 26. Juli 2013 (§ 2 - § 6)
sowie am 18. Juli 2014 (§ 7)**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1** Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Stegaurach 1945 e. V.“ (SpVgg Stegaurach 1945 e. V.). Er hat den Sitz in Stegaurach, Landkreis Bamberg, und ist in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Bamberg.
- 1.2** Der Verein wurde am 01. Oktober 1945 gegründet.
- 1.3** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4** Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) e. V. sowie der entsprechenden Fachverbände des BLSV, soweit die betreffenden Sportarten aktiv im Wettkampf betrieben werden. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen des BLSV und seiner Fachverbände an.
- 1.5** Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Das Vereinsabzeichen stellt ein ca. 2 cm² großes Schild dar, das an der unteren Spitze abgerundet und an der oberen Seite abgeflacht ist. Um den Rand des Abzeichens ist folgende Inschrift angebracht: - Spielvereinigung Stegaurach 1945 e. V. - . In der Mitte des Abzeichens befinden sich von links oben nach rechts unten verlaufende weiß-blaue Rauten, in deren Mitte sich ein Karpfen befindet.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung (AO).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden seiner Sparten und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaft an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sportes und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhalten von geordneten Sport und Spielübungen
- Errichtung, Bereitstellung und Instandhaltung von Sportstätten, der dem Vereinszweck dienenden Räume und des Vereinsheimes sowie die Bereitstellung der entsprechenden Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern und sonstigen Mitarbeitern sowie den Einsatz von sach- und fachgemäß geschulten Leuten.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2.4.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf die Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG - so genannte Ehrenamtspauschale - ausgeübt werden.

2.4.3 Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 2.4.2 trifft die Mitgliederversammlung.

2.4.4 Das Vorstandsgremium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen sowie Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung festzulegen. Maßgebend ist die Zustimmung des Vereinsausschusses und die Haushaltslage des Vereins.

- 2.4.5** Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.
- 2.4.6** Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 2.4.7** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 2.4.8** Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 2.4.9** Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.
- 2.5** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.6** Der Verein legt großen Wert auf eine aktive Jugendarbeit sowie auf die Förderung der Bildung und Erziehung der Jugend.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstandsgremium um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet das Vorstandsgremium. Lehnt dieses den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet dann endgültig.

Sämtliche im Verein aktiv Tätige (Spieler, Trainer, Übungsleiter, Betreuer usw.) müssen Mitglied im Verein sein.

3.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstandsgremium gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit bis vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres möglich.

3.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger - schriftlicher - Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss vorläufig vollziehbar erklären.

3.4 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

3.5 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in § 3. 3 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50,00 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

3.6 Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Brief zuzustellen.

3.7 Ausschlüsse aus dem BLSV und aus seinen Fachverbänden ziehen entsprechende Konsequenzen innerhalb des Vereines nach sich.

3.8 Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu zahlen. Mitglieder der Sparte Tennis und Basketball zahlen darüber hinaus ein Spielgeld. Aktive Mitglieder der übrigen Sparten wie Gymnastik und Fußball leisten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag noch einen Spartenbeitrag. Sämtliche Mitglieder haben eine in der Mitgliederversammlung beschlossene Arbeitsleistung bzw. Entgelt (z. B. Bau, Platzpflege, etc.) zu erbringen. Über die Höhe, Fälligkeit und Dauer der Beiträge bzw. des Spielgeldes beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. das Vorstandsgremium
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 5

Das Vorstandsgremium

Das Vorstandsgremium besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 in der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Das Vorstandsgremium gibt sich in der ersten Sitzung einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsgremiumsmitglieder schriftlich festgelegt werden.

Das Vorstandsgremium wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vorstandsgremiumsmitglieder zu gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden. Die zwei Vorstandsvorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorstandsvorsitzenden.

Vereinsintern (Innenverhältnis) handelt der jeweilige zuständige Vorstand für sein Aufgabengebiet im Rahmen der Geschäftsverteilung alleine verantwortlich.

Die Mitglieder des Vorstandsgremiums fassen ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ein Protokoll ist anzufertigen.

Im Innenverhältnis gilt, dass das Vorstandsgremium zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Einzelgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 25.000,00 € der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Das Vorstandsgremium wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandsgremiums im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandsgremiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsgremiumsmitglied kommissarisch hinzuberufen werden.

§ 6

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem Vorstandsgremium,
2. den Spartenleitern/innen - soweit sie nicht Vorstandsgremiumsmitglieder sind und in der Mitgliederversammlung gewählt wurden -,
3. bis zu drei über 60-jährigen langjährigen Mitgliedern (mindestens zehn Jahre), die in der Mitgliederversammlung gewählt werden,
4. weiteren (bis zu zehn) Beisitzern/innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und
5. den Ehrevorsitzenden mit beratender Stimme.

Sollten im Bedarfsfall weitere Beisitzer benötigt werden, können diese für die Dauer der Amtsperiode vom Vereinsausschuss berufen werden.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch ein Vorstandsgremiumsmitglied einberufen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung dem Vereinsausschuss weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und zwar möglichst im 1. Halbjahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der wahlberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstandsgremium beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch ein Mitglied des Vorstandsgremiums durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Stegaurach. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind, durch Aushang im Vereinsheim bekannt zu geben. Bei der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt ist darauf hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Haushaltsplan, den Vereins- und Spartenbeitrag, welcher durch Aushang im Vereinsheim bekannt zu geben ist, sowie sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung des Vorstandsgremiums und des Vereinsausschusses sowie die Wahl des Vorstandsgremiums, der Wahl der drei über 60-jährigen langjährigen Mitglieder und der Beisitzer/innen im Vereinsausschuss, über Satzungsänderungen und über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung vornimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Vorstandsgremium, die drei über 60-jährigen langjährigen Mitglieder und die Beisitzer/innen im Vereinsausschuss werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 8

Sparten

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Sparten gebildet werden. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Jede Sparte hat einen verantwortlichen Spartenleiter. Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Sparten können sich eine Ordnung geben, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu genehmigen ist und den Satzungen der entsprechenden Fachverbände genügen muss.

§ 9

Sonstige Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ältestenrats- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Solange solche Ordnungen nicht beschlossen wurden, gelten die entsprechenden Ordnungen des BLSV für den Verein bzw. die entsprechenden Ordnungen der Fachverbände bezüglich der Sparten (siehe § 8).

Ältestenrat und Vereinsjugend wählen sich eine/n verantwortliche/n Leiter/in.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Stegaurach mit der Maßgabe zu zuweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Februar 2000 beschlossen und löst die am 23. Januar 1993 beschlossene Satzung des Vereins ab. Satzungsänderungen wurden am 13. September 2002 und am 30. Januar 2004

beschlossen. Am 23. Januar 2009 wurde die Aufnahme der Punkte 2.4.1 – 2.4.9 in die Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Satzungsänderungen wurden sowohl in der Mitgliederversammlung vom 26.07.2013 als auch in der Mitgliederversammlung vom 18.07.2014 beschlossen und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.